

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Privatschule = L'école privée = La scuola privata**

Band (Jahr): - **(1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

erzielung anstreben. Bei der Überführung der Arztgehilfennenausbildung in einen öffentlich-rechtlich anerkannten Beruf mit EFZ am 1. Januar 1996 zeigte sich deutlich, wie quer der geltende Art. 63 BBG in der Bildungslandschaft steht. Die mit der Ausbildung beauftragten Privatschulen mussten sich, um subventionswürdig zu werden, in Vereinsform organisieren.

2. Ausbildungen nach Art. 41 Abs. 2 geltendes Berufsbildungsgesetz

Nach Art. 41 Abs. 2 des BBG vom 19. April 1978 werden Schüler bzw. Schülerinnen privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht. Diese Alternative zur rein dualen Ausbildung im traditionellen Berufsbildungssystem ist auch im revidierten neuen Berufsbildungsgesetz unbedingt beizubehalten. Der Ausbildungspluralismus kann für ein gut funktionierendes Berufsbildungssystem der Schweiz nur von Nutzen sein. Die (rechtliche) Gleichbehandlung der Kandidatinnen / Kandidaten privater Berufsfachschulen an der Lehrabschlussprüfung ist im Vergleich zu den Kandidatinnen und Kandidaten staatlicher Berufsfachschulen zu gewährleisten (zum Beispiel Berücksichtigung von Erfahrungsnoten in den sogenannten Kundefächern bei den Kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen).

3. Berufliche Weiterbildung

Der Weiterbildungsmarkt ist ein Wachstumsmarkt. Es ist verständlich, wenn staatliche Bildungseinrichtungen in die verhältnismässig starke Position des privaten Bildungswesens in diesem Bereich einbrechen wollen. Der VSP fürchtet diese Konkurrenz nicht. Die privaten Bildungsinstitutionen können im

Weiterbildungsbereich aber nur überleben, wenn zwischen staatlichen und privaten Bildungsanbietern loyale Konkurrenzverhältnisse bestehen. Sobald die staatlichen Bildungsinstitutionen durch den Bund bzw. die Kantone in allen denkbaren Bereichen der beruflichen Weiterbildung finanziert werden, hat das private Bildungswesen keine Überlebenschance mehr. Im weiteren wären auch die finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand massiv. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass im Bereiche der Weiterbildung eine konsequente Förderung der Nachfrage anstelle der Mitfinanzierung des Angebotes erfolgen müsste.

Inhalt/Sommaire

Editorial	1
Zur Revision des Berufsbildungsgesetzes Position de la FSEP concernant la révision de la loi sur la Formation professionnelle	
Forum	7
Ecoles privées: tolérées, autorisées, reconnues ou respectées? Hotel- und Touristikfachschule (HTF) Chur	
Info	12
L'Institut «La Gruyère» en Albanie Nouvelles des cantons romands Wichtige Daten 50 Jahre AHV – 50 Jahre AHV-Ausgleichskasse EXFOUR	
Pressespiegel / A travers la presse / Rassegna stampa	19

Herausgeber/Editeur:	Verband Schweizerischer Privatschulen VSP/Fédération Suisse des Ecoles Privées FSEP Christoffelgasse 3, 3011 Bern Tel. 031/328 40 50, Fax 031/328 40 45 Internet: http://www.swiss-schools.ch E-Mail: info@swiss-schools.ch
Redaktion/Rédaction:	Henri Moser, Markus Fischer, Sven Sievi
Inserate/Annonces:	Verband Schweizerischer Privatschulen VSP/Fédération Suisse des Ecoles Privées FSEP Christoffelgasse 3, 3011 Bern Tel. 031/328 40 50, Fax 031/328 40 45
Druck/Impression:	Marti Druck AG, Ostermundigen Tel. 031/931 54 54, Fax 031/931 81 49
Erscheinungsweise/ Mode de parution:	3x jährlich/3 fois par an
Auflage/Tirage:	1100 Exemplare/1100 exemplaires